



## Büro Brüssel – Vermerk 39/2017

**BAK-Präsidium  
Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der Architektenkammern der Länder  
Rechtsausschuss  
Koordinierungskreis Europa  
Arbeitskreis Internationales (AKI)**

### Themenbereich: Vergabeverfahren

**hier: Änderungen der Schwellenwerte ab 1.1.2018 (Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365 der Kommission vom 18.12.2017) - Anlage**

### Zusammenfassung/ Hintergrund

Die Europäische Union hat mit 13 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation WTO (Kanada, Hong Kong-China, Island, Israel, Japan, Korea, Liechtenstein, die niederländische Karibikinsel Aruba, Norwegen, Singapur, Schweiz, Taiwan, USA) das **Government Procurement Agreement (GPA)** abgeschlossen, das am 1.1.1996 in Kraft trat. Es ist eine Vereinbarung über die diskriminierungsfreie, transparente und rechtsstaatliche Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Die Europäische Union hat auf Grundlage dieser Vereinbarung zur **Vereinheitlichung der Vergabeverfahren Richtlinien angenommen, nach denen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vergabeverfahren ausrichten müssen**. Diese sind 2014 zuletzt novelliert worden. Die Richtlinien finden Anwendung, sobald die in der Vereinbarung vorgeschriebenen Auftragshöhen (Schwellenwerte) erreicht werden.

Die Schwellenwerte werden **alle zwei Jahre von der Kommission überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt**. „Gemäß der im GPA festgelegten Berechnungsmethode berechnet die Kommission den Wert dieser Schwellenwerte anhand des durchschnittlichen Tageskurses des Euro, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten (SZR), während der 24 Monate, die am 31. August enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht. Der so neu festgesetzte Schwellenwert wird, sofern erforderlich, auf volle Tausend Euro abgerundet, um die Einhaltung der geltenden Schwellenwerte zu gewährleisten, die im GPA vorgesehen sind und in SZR ausgedrückt werden.“ (Zitat Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 6, Ziffer 1, Absatz 2).

Am 18.12. hat die Europäische Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren angenommen. Diese wurde am 19.12. im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Verordnung ist in all ihren Teilen verbindlich und findet ab dem 1.1.2018 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbare Anwendung.

### Im Einzelnen

Die **Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365** der Kommission vom 18.12.2017 **ändert die Richtlinie 2014/24/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates **im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren** wie folgt:

Im Artikel 4 zur Höhe der Schwellenwerte, die festlegen, für welche **Auftragswerte** (ohne Mehrwertsteuer) die Richtlinie gilt, werden die Schwellenwerte **angehoben**:



- a) bei **öffentlichen Bauaufträgen** von 5 225 000 EUR auf **5 548 000 EUR**
- b) bei **öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**, die **von zentralen Regierungsbehörden** vergeben werden, und bei von diesen Behörden ausgerichteten Wettbewerben, von 135 000 EUR auf **144 000 EUR**
- c) bei **öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**, die **von subzentralen öffentlichen Auftraggebern** vergeben werden, und bei von diesen Behörden ausgerichteten Wettbewerben, von 209 000 EUR auf **221 000 EUR**.

Im Artikel 13 Absatz 1 zu Aufträgen, die **von öffentlichen Auftraggebern subventioniert** werden, wird der Schwellenwert für die Vergabe für

- a) **Baufträge**, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden, von 5 225 000 EUR auf **5 548 000 EUR** angehoben.
- b) **Dienstleistungsaufträge**, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden, von mindestens 209 000 EUR auf **221 000 EUR** angehoben, wenn diese Aufträge mit einem Bauauftrag gemäß Buchstabe a verbunden sind.

Beate Aikens, Brüssel, den 20.12.2017